

1 **Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft**  
2 **Projektgruppe Demokratie und Staat**  
3 **Alternativtext der Fraktionen CDU/CSU und FDP zu Kapitel 1.4.2.5.1 und 1.4.2.5.2**  
4  
5

6 **Kapitel 1**

7  
8 **Anstelle der Kapitel 1.4.2.5.1 und 1.4.2.5.2 beantragt die Koalition den nachfolgenden**  
9 **Text zu beschließen:**

10  
11 ***1.4.2.5.1 Anonymität im Internet***

12  
13 Gemäß § 13 Abs. 6 TMG sind Diensteanbieter gesetzlich verpflichtet, die Nutzung von Tele-  
14 medien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies tech-  
15 nisch möglich und zumutbar ist. Sie müssen darüber hinaus den Nutzer über diese Möglich-  
16 keit informieren. Damit soll von vornherein die Entstehung personenbezogener Daten verhin-  
17 dert werden und somit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.  
18 V. m. Art. 1 Abs. 1 GG Rechnung getragen werden.

19  
20 Diese grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers kann auch bei der Nutzung von Angebo-  
21 ten zur politischen Partizipation und Kommunikation Anwendung finden. Hinzu kommt, dass  
22 sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>1</sup> auch aus der grundgesetzlich ge-  
23 schützten Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eine anonyme Nutzung des Internets  
24 zur Meinungsäußerung herleiten lässt.

25  
26 *„Die anonyme Nutzung ist dem Internet immanent. ... Eine Beschränkung der Mei-*  
27 *nungsäußerungsfreiheit auf Äußerungen, die einem bestimmten Individuum zugeord-*  
28 *net werden können, ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar. Die Verpflich-*  
29 *tung, sich namentlich zu einer bestimmten Meinung zu bekennen, würde nicht nur im*  
30 *schulischen Bereich, um den es im Streitfall geht, die Gefahr begründen, dass der*  
31 *Einzelne aus Furcht vor Repressalien oder sonstigen negativen Auswirkungen sich*  
32 *dahingehend entscheidet, seine Meinung nicht zu äußern. Dieser Gefahr der Selbst-*  
33 *zensur soll durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung entgegen gewirkt*  
34 *werden.“<sup>2</sup>*

35  
36 Diese Wertung steht im Einklang mit früheren Entscheidungen des Bundesverfassungsge-  
37 richts zur Meinungsfreiheit. Demnach verleiht die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit  
38 als „unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft“<sup>3</sup> dem  
39 Einzelnen das Recht, autonom darüber zu entscheiden, ob er seine Identität in der Kommuni-  
40 kation zu erkennen gibt.

41  
42 Dass anonym Geäußertes vollen grundrechtlichen Schutz genießt, bedeutet nicht, dass der  
43 Staat das anonyme Kommunizieren nicht ganz oder teilweise unterbinden, also etwa Kenn-  
44 zeichnungspflichten als grundrechtseinschränkende Maßnahmen vorsehen darf. Neben der in  
45 § 13 Abs. 6 TMG selbst eingeführten Schranke der Zumutbarkeit für den Anbieter existieren  
46 weitere Einschränkungen in § 5 Abs. 1 TMG und § 55 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages,

<sup>1</sup> „Spickmich-Entscheidung“ Urteil vom 23.06.2009 – Az.: VI ZR 196/08

<sup>2</sup> „Spickmich-Entscheidung“ Urteil vom 23.06.2009 – Az.: VI ZR 196/08

<sup>3</sup> BVerfGE 7, 198, 208; siehe auch BVerfGE 85, 23, 31

47 wobei letzterer Kommunikation ausschließlich zu privaten Zwecken von Kennzeichnungs-  
48 pflichten befreit, also anonym zulässt.

49

50 Kennzeichnungspflichten können Risiken, die aus anonymer Kommunikation erwachsen kön-  
51 nen, etwa Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung (im Hinblick auf kommerzielle oder auch  
52 etwa persönlichkeitsrechtliche Interessen) minimieren. Sie tragen zudem zu einer Verringe-  
53 rung von Manipulationsrisiken bei.<sup>4</sup> Als ein mögliches Szenario hierfür sei etwa die Vortäu-  
54 schung von Meinungsmacht über die Verwendung mehrerer Identitäten auf Bewertungsporta-  
55 len genannt („sock-puppeting“).

56

57 Neue Herausforderungen für die Gewährleistung der Anonymität im Internet können sich  
58 unter Umständen durch die flächendeckende Einführung des neuen Protokollstandards IPv6  
59 ergeben.<sup>5</sup>

60

61

#### 62 *1.4.2.5.1.2 Soziale Netzwerke*

63

64 Unterschiedliche Auffassungen gibt es über die Pflicht zur personenbezogenen Kommunika-  
65 tion in sozialen Netzwerken und sonstigen privaten Plattformen. So lassen Facebook und wei-  
66 tere große soziale Netzwerke Teilnehmer nur dann zu, wenn sie sich unter ihrem Klarnamen  
67 anmelden. Die Verwendung von Pseudonymen oder aber falschen Namen wird über die All-  
68 gemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter ausgeschlossen bzw. als vertragswidriges Ver-  
69 halten definiert.<sup>6</sup> Gegen diese Praxis wird eingewendet, dass so eine Vielzahl von personen-  
70 bezogenen Daten entstehen würde, über die die Nutzer schnell die Kontrolle verlieren könn-  
71 ten. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass auch Dritte Zugriff auf die personenbezogenen Da-  
72 ten nehmen könnten und sie für beispielsweise Werbung oder aber die Erstellung von Persön-  
73 lichkeitsprofilen verwenden würden.<sup>7</sup>

74

75 Zudem gibt es Befürchtungen, dass bei einer Pflicht zur namentlichen Äußerung die Gefahr  
76 bestehen könnte, dass sich Personen am Gebrauch ihrer Kommunikationsfreiheit gehindert  
77 sehen, weil sie die Konsequenzen einer Äußerung fürchteten. Es soll verhindert werden, dass  
78 in solchen Situationen eine Form der Selbstzensur (sogenannter Chilling effect) greift.<sup>8</sup>

79

80 Diese vorgenannten Fragen sind auch für die aktive politische Kommunikation und Partizipa-  
81 tion von Nutzern im Internet von Bedeutung, da viele Abgeordnete der nationalen Parlamente  
82 und des Europäischen Parlamentes eine Kommunikation via Sozialer Netzwerke unterstützen  
83 und ermöglichen. Eine Zuordnung von politischen Meinungsäußerungen im Rahmen der Er-  
84 stellung von Persönlichkeitsprofilen ist daher durchaus denkbar und könnte für andere Teil-  
85 nehmer des politischen Diskurses zudem von einem besonderen Wert sein. Als mögliche Inte-  
86 ressenten hierfür kommen u. a. Unternehmen aus den Bereichen Marketing und Public Relati-  
87 ons sowie einzelne Interessenvertreter und –verbände in Betracht.

88

89 Die Anbieter entsprechender Netzwerke berufen sich jedoch grundsätzlich auf § 13 Abs. 6 des  
90 Telemediengesetzes, der eine Pflicht zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung dann nicht  
91 vorschreiben würde, wenn diese nicht zumutbar sei. Da Soziale Netzwerke gerade auf perso-

---

<sup>4</sup> vgl. etwa *Gomille*, Prangerwirkung und Manipulationsgefahr bei Bewertungsforen im Internet, ZUM 2009, 815, 821 f).

<sup>5</sup> Vgl. PG Zugang, Struktur und Sicherheit, Kapitel 1.2.2

<sup>6</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel Datenschutz, Persönlichkeitsrechte S. 80

<sup>7</sup> Vgl. hierzu ebenfalls Kapitel Datenschutz, Persönlichkeitsrechte S. 61 ff (Nr. 2.3.1.3)

<sup>8</sup> siehe auch BGH, a.a.O.

92 nenbezogenen Daten beruhen würden und ohne solche nicht funktionieren könnten, bestünde  
93 keine Verpflichtung einen anonymen oder aber pseudonymen Zugriff für die Nutzer zu er-  
94 ermöglichen.<sup>9</sup> Auch gibt es Soziale Netzwerke, die vornehmlich zur Darstellung der beruflichen  
95 Qualifikation ihrer Mitglieder bestimmt sind. Bei diesen ist die Verwendung von Klarnamen  
96 ursächlich für das gesamte Geschäftsmodell an sich. Zudem käme es nicht zu einer umfassenden  
97 Profilbildung bzw. eine Weitergabe an Dritte fände nicht statt.<sup>10</sup> Bei anderen Geschäfts-  
98 modellen steht die Anonymität stärker im Vordergrund. So bietet beispielsweise Twitter auch  
99 eine anonyme Registrierung an.

100

101 Eine abschließende rechtliche Klärung der aufgeworfenen Fragen durch nationale oder ggf.  
102 europäische Gerichte steht noch aus.

103

104

#### 105 ***1.4.2.5.1.3 Fazit***

106

107 Eine anonyme oder pseudonyme Nutzung des Internets ermöglicht es, den Bürgerinnen und  
108 Bürgern im Einzelfall und nach ihrem eigenen Dafürhalten eine Meinung frei artikulieren zu  
109 können, ohne eine unmittelbare Ächtung oder aber Nachteile hierfür befürchten zu müssen.  
110 Dies ist essentiell für die freie Meinungsbildung in einer digital vernetzten Demokratie, kann  
111 zudem aber auch Gefahren bergen, wenn dieses Recht missbraucht wird.

112

113 Für politische Debatten muss zudem berücksichtigt werden, dass sie von einer namentlichen  
114 Zuordnung und persönlichen Verantwortung der Beiträge profitieren können. Da offene poli-  
115 tische Kommunikation und Partizipation aber auch Vertrauen und Respekt erfordern, muss es  
116 auch eine Anerkennung und Akzeptanz gemeinsamer gesellschaftlicher Werte, wie beispiels-  
117 weise des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Allgemeinen Persönlich-  
118 keitsrechts, geben.

---

<sup>9</sup> Vgl. Fachgespräch im Unterausschuss Neue Medien des Deutschen Bundestages am 24.10.2011;  
[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a22/a22\\_neue\\_medien/oeffentliche\\_Sitzungen/datensicherheit/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a22/a22_neue_medien/oeffentliche_Sitzungen/datensicherheit/index.html)

<sup>10</sup> siehe Fußnote 3